

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

für die Vergabe von

„Rahmenvereinbarung für Leitpfosten und Zubehör für

Die Autobahn GmbH des Bundes“

Gebietslos 1 und Gebietslos 2

Vergabe-Nummer: 2026-10049

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel der Ausschreibung und Vertragsgegenstand	4
2	Leistungsinhalt und -umfang	4
2.1	Auszuführende Leistungen	4
2.1.1	Lieferumfang und Losaufteilung	4
2.1.2	Nebenleistungen Lieferung	6
2.1.3	Abholung und Recycling von Altmaterial	8
2.1.4	Nebenleistung - Bereitstellung der Produktbilder und Technischen Datenblätter	9
2.2	Technische Anforderungen	9
2.2.1	Leitpfosten	10
2.2.2	Aussteifungen	11
2.2.3	Reflektoren	11
2.2.4	Sockel, Bodenteile und Halterungen	12
2.2.5	Grasstopp-Platten	12
2.2.6	Schneestangen	13
2.3	Vorgaben zur Produktkennzeichnung	13
3	Ort der Leistungserbringung	13
4	Liefertermin und Ausführungsfristen	14
4.1	Standardlieferung	14
4.2	Expresslieferung	14

4.3	Avisierung und Abstimmung	14
4.4	Annahmezeiten der Lieferung	14
4.5	Teillieferungen.....	14
5	Abruf der Leistungen	15
5.1	Abrufverfahren	15
5.2	Erforderliche Angaben im Abruf.....	15
5.3	Mindestabrufwerte.....	15
5.4	Gebindegrößen und Mischpaletten.....	15
6	Leistungszeitraum.....	17
7	Preise und Preisfortschreibungen	18
7.1	Preisbestandteile.....	18
7.2	Preisgleitung	18
7.3	Sonderpreisanpassung	19
8	Abwicklung der Rechnungsstellung.....	20
9	Datenschutz.....	20
9.1	Datenschutz im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens.....	20
9.2	Datenschutz im Rahmen der Leistungserbringung	20
9.3	Schutz von Privatgeheimnissen.....	21

1 Ziel der Ausschreibung und Vertragsgegenstand

Leitpfosten und zugehöriges Zubehör sind wesentliche Bestandteile der Verkehrssicherheit und des Betriebsdienstes auf den Bundesautobahnen. Eine kontinuierliche und flächendeckende Verfügbarkeit ist erforderlich, um betriebliche Abläufe, Instandhaltung sowie verkehrssicherheitsrelevante Maßnahmen jederzeit sicherzustellen.

Ziel dieser Ausschreibung ist der Abschluss einer zentralen Rahmenvereinbarung über die Neulieferung von Leitpfosten und Zubehör sowie die Abholung und Entsorgung von Altleitpfosten durch den Auftragnehmer. Damit sollen die bundesweiten Bedarfe der Autobahn GmbH des Bundes einheitlich, effizient und dauerhaft gedeckt werden. Die Rahmenvereinbarung gewährleistet eine standardisierte und verlässliche Beschaffung über die gesamte Vertragslaufzeit.

Die Ausschreibung erfolgt in zwei Gebietslosen.

Gegenstand und Grundlagen der Leistung

Diese Leistungsbeschreibung regelt die Leistungserbringung, insbesondere

- den Abruf und die Lieferung,
- die logistischen Anforderungen sowie
- die technischen Mindestanforderungen und die hierfür erforderlichen Nachweise.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption:

- die Rücknahme und Entsorgung von Altmaterial

Alle im Rahmen der Vereinbarung abrufbaren Artikel, Ausführungen und Einheitspreise ergeben sich ausschließlich aus dem Preisblatt und bilden die verbindliche Grundlage für sämtliche Abrufe. Für beide Gebietslose gelten jeweils die im Leistungsverzeichnis und in dieser Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen.

2 Leistungsinhalt und -umfang

2.1 Auszuführende Leistungen

2.1.1 Lieferumfang und Losaufteilung

Die Leistung umfasst die Lieferung der im Preisblatt aufgeführten Artikel (Leitpfosten und Zubehör) in den dort verbindlich definierten Ausführungen an die von der Auftraggeberin definierten Standorte gemäß Punkt 3. (Anlage „Karte_Autobahn_GmbH“, Standorte alle zugehörigen Autobahnmeistereien, Stützpunkten, Außenstellen und weiteren Betriebsstandorten innerhalb des Losgebiets).

Maßgeblich für den abrufbaren Leistungsumfang sind ausschließlich die im Preisblatt aufgeführten Positionen in ihrer dort definierten Ausführung, Spezifikation und Einheit. **Bei Positionen mit mehreren Ausführungsvarianten (z.B. Reflektorenfarbe) steht das Wahlrecht der zu liefernden Ausführung der Auftraggeberin zu; die Ausführung wird im jeweiligen Abruf festgelegt.**

Die im Preisblatt ausgewiesenen Mengen stellen Schätzmengen je Jahresscheibe dar und dienen ausschließlich der Kalkulationsgrundlage. Ein Anspruch auf Abnahme konkreter Stückzahlen besteht nicht. Die entsprechenden Volumina sind den Besonderen Vertragsbedingungen unter Ziffer 4.2 sowie 4.8 zu entnehmen.

Für alle Artikel sind im Preisblatt Einheitspreise auf Stückbasis anzugeben. Näheres zu Abrufen unter 5.3 Mindestabrufwerte.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche gelieferte Produkte uneingeschränkt den in Kapitel 2.2 festgelegten technischen Mindestanforderungen sowie den im Leistungsverzeichnis verbindlich beschriebenen produktspezifischen Spezifikationen entsprechen.

Geplante Änderungen, die Ablösung oder der Entfall einzelner Produkte/Artikel sind der Auftraggeberin mindestens drei (3) Monate vor dem vorgesehenen Entfall schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall ein Ersatzprodukt vorzuschlagen, das die technischen Mindestanforderungen vollständig erfüllt.

Losaufteilung

Die Rahmenvereinbarung ist in zwei Gebietslose unterteilt. Jedes Gebietslos umfasst einen jeweils definierten räumlichen Zuständigkeitsbereich, bestehend aus den zugeordneten Niederlassungen sowie allen zugehörigen Autobahnmeistereien, Stützpunkten, Außenstellen und weiteren Betriebsstandorten innerhalb des Losgebiets. Die Lieferung erfolgt an die im Rahmen der Einzelabrufe benannten Leistungsorte. Änderungen von Leistungsorten während der Vertragslaufzeit bleiben in begründeten Ausnahmefällen vorbehalten (vgl. Kapitel 3).

Die Gebietslosaufteilung stellt sich wie folgt dar (s. Abbildung 1):

- **Los 1:** Niederlassungen Nord, Nordost, Nordwest, Westfalen, Rheinland, Ost
- **Los 2:** Niederlassungen Nordbayern, Südbayern, Südwest, West

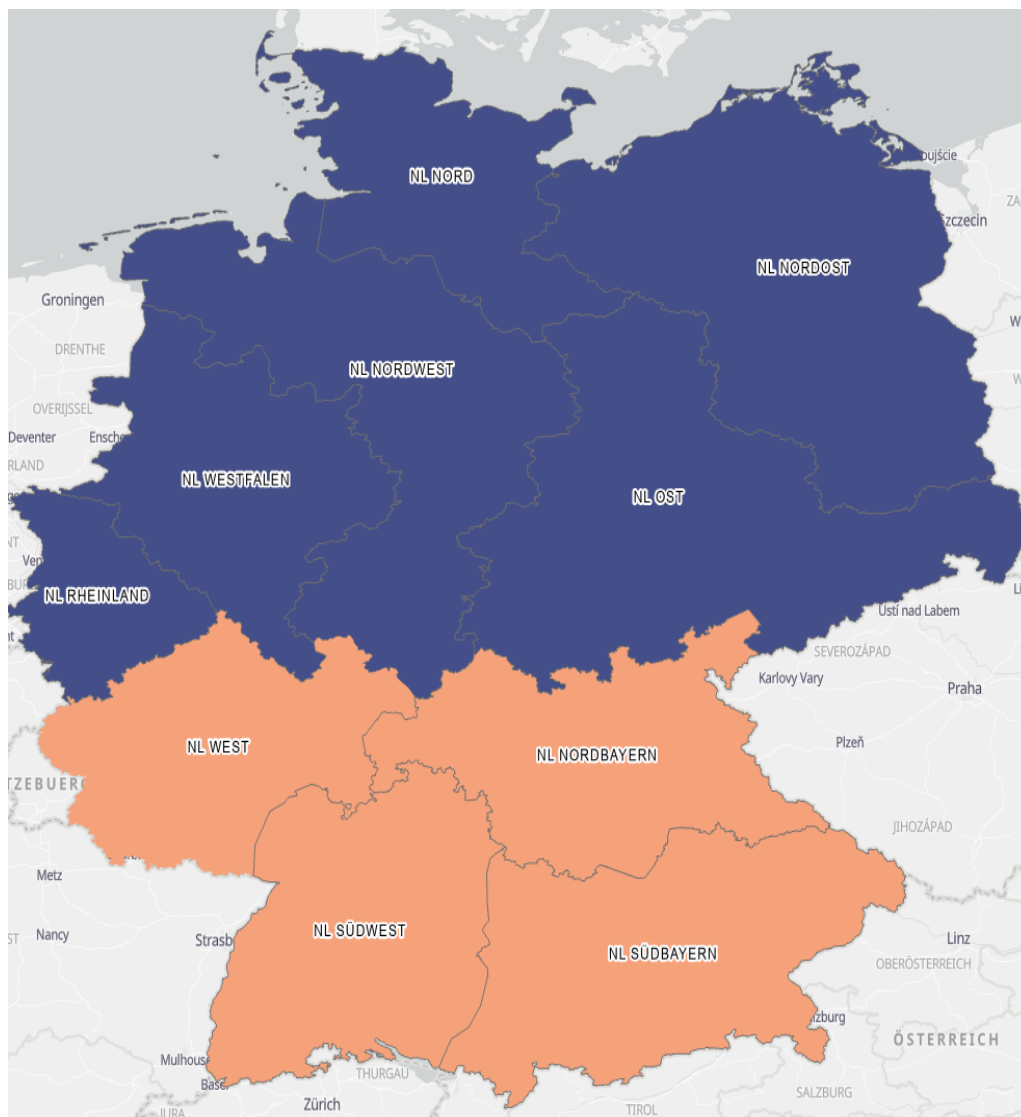


Abbildung 1: Aufteilung Gebietslos 1 und Gebietslos 2

Die Abgabe eines Angebotes für ein oder beide Lose ist zulässig. Der Zuschlag wird jedoch auf höchstens ein Los pro Bieter begrenzt. Reicht ein Bieter für mehrere Lose das wirtschaftlichste Angebot ein, so erhält dieser das Los mit dem größeren Auftragsvolumen.

2.1.2 Nebenleistungen Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle an die im jeweiligen Abruf benannte Lieferadresse innerhalb des zugehörigen Losgebiets.

Der Auftragnehmer ist für das Abladen der Ware an der Verwendungsstelle verantwortlich. Sämtliche hierfür erforderlichen Geräte und das notwendige Personal sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Kann das vom Auftragnehmer beauftragte

Transportunternehmen an der Verwendungsstelle nicht abladen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Annahme zu verweigern. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bestellreferenz, Lieferadresse, Lieferdatum sowie Positionen und Mengen gemäß Preisblatt.

Der Auftragnehmer hat die Anlieferung frühzeitig mit der im Abruf benannten Lieferstelle abzustimmen. Für Speditionslieferungen ist der Liefertermin mindestens einen Arbeitstag vor Anlieferung mittels Lieferavis anzukündigen. Paketlieferungen sind nicht zu avisieren. Erfolgt die erforderliche Abstimmung bzw. Avisierung nicht oder nicht fristgerecht, gehen daraus resultierende Mehraufwände wie z. B. Mehrfachanfahrten oder Zwischenlagerungen zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Die Produkte sind transportgerecht zu verpacken und so zu sichern, dass Beschädigungen während Transport, Umschlag und Entladung vermieden werden. Der Auftragnehmer hat geeignete Packmittel unter Berücksichtigung von Art, Gewicht und Volumen der Ware sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden (vgl. Ziff. 10.1 BVB).

Bei bzw. nach Anlieferung erfolgt eine augenscheinliche Abnahme durch die Autobahnmeisterei. Verdeckte Mängel sind dem Auftragnehmer sofort nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Transportschäden und Fertigungsmängel gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Rücksendungen bei Falschlieferrung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gewährleistung für sämtliche angebotenen Leitpfosten und das Zubehör beträgt 5 Jahre gemäß DIN EN 12899-3.

Sämtliche Kosten für Packmittel, Transportmittel, Transport, Nebenkosten des Transportes sowie ggf. erforderliche Versicherungen sind mit den jeweiligen Positionen des Preisblatts/Leistungsverzeichnisses abgegolten (vgl. Ziff. 10.2, 10.5 BVB). Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

2.1.3 Abholung und Recycling von Altmaterial

Neben der Lieferung umfasst die Leistung des Auftragnehmers die Abholung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung des im Leistungsgegenstand anfallenden Altmaterials. Dieser Leistungsteil wird erst mit Erklärung der Vertragsverlängerung (siehe Kapitel 6) Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

Zum Altmaterial zählen insbesondere wiederverwertbare Materialien aus Leitpfosten und Zubehör, soweit diese zur stofflichen Verwertung oder zum Recycling geeignet sind. Darüber hinaus sind ausgesonderte Leitstäbe zur Verwertung bzw. Entsorgung vom Auftragnehmer zurückzunehmen. Alle hierfür erforderlichen Aufwände sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Auftraggeberin stellt das Altmaterial an den jeweils benannten Autobahnmeistereien im Losgebiet zur Abholung bereit. Die konkrete Abholadresse sowie ein Ansprechpartner werden mit dem jeweiligen Abruf mitgeteilt. Der Auftragnehmer stimmt den Abholtermin mit der benannten Stelle ab und avisiert die Abholung mindestens einen Arbeitstag vor dem Termin.

Im Folgenden wird der Prozess der Altmaterialentsorgung schrittweise dargestellt:

Durchführungsprozess Altmaterialentsorgung

1. Bereitstellung von Sammel- bzw. Stapelbehältern

Für das Recyclingverfahren stellt der Auftragnehmer der Auftraggeberin geeignete Sammel- bzw. Stapelbehälter zur Verfügung. Es sind alle zur abholgerechten Sammlung von Altmaterial notwendigen Sammel- bzw. Stapelbehälter bereitzustellen, sofern sich diese je nach Altmaterial unterscheiden. Die Bereitstellung erfolgt spätestens mit der ersten Speditionslieferung nach wirksamer Ausübung der Verlängerungsoption gemäß Kapitel 6 an der jeweiligen Anlieferungsstelle im Losgebiet. Die Behälter bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum des Auftragnehmers und gehen nach Beendigung des Lieferverhältnisses wieder in seinen Besitz über.

2. Abholung von Sammel- bzw. Stapelbehälter im Zuge von Neuanlieferungen

Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer im Rahmen eines Abrufs für eine Neuanlieferung mit, ob ein bereitgestellter Sammel- bzw. Stapelbehälter voll ist und im Zuge dieser Neuanlieferung abgeholt werden soll.

Eine isolierte Abholung ohne gleichzeitige Neuanlieferung kann nicht verlangt werden.

Ist ein Sammel- bzw. Stapelbehälter voll, erfolgt die Abholung im Zuge der jeweiligen Neuanlieferung. Soweit für die weitere Sammlung erforderlich, stellt der Auftragnehmer im Rahmen derselben Neuanlieferung einen leeren Sammel- bzw. Stapelbehälter bereit.

Die Rücknahme von Altmaterial erfolgt im Zuge der Lieferung bestellter Ware. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Altmaterial in der Größenordnung des Transportvolumens der an einem Liefertermin zugestellten Ware zurückzunehmen und im Zuge dieser Lieferung abzutransportieren.

3. Eigentumsübergang des bereitgestellten Altmaterials

Mit der Übernahme des bereitgestellten Altmaterials durch den Auftragnehmer - d. h. mit der Entnahme aus dem Sammelbehälter bzw. dem Abtransport von der Verwendungsstelle - geht das Eigentum am Altmaterial vollständig auf den Auftragnehmer über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für Transport, Behandlung, Verwertung und Entsorgung des Materials einschließlich sämtlicher abfall-, umwelt- und gefahrstoffrechtlicher Pflichten. Ein Rückforderungsrecht der Auftraggeberin besteht nach der Übernahme nicht.

2.1.4 Nebenleistung - Bereitstellung der Produktbilder und Technischen Datenblätter

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung für alle, im Rahmen der gewonnenen Lose, zu liefernden Produkte aktuelle, hochauflösende Produktbilder bereitzustellen. Je Produkt ist mindestens ein Produktbild freigestellt vor neutralem Hintergrund bereitzustellen. Die Bilder sind in den Dateiformaten PNG oder JPEG zu liefern. Die Bilddateien sind einheitlich und eindeutig entsprechend der jeweiligen Position im Leistungsverzeichnis zu benennen. Die Bereitstellung der Bilder hat in digitaler Form gebündelt und strukturiert nach Losen und Positionen zu erfolgen.

Jede im Preisblatt aufgeführte Einzelposition ist in dieses Produktportfolio mitaufzunehmen; im Falle von Wahlpositionen (z.B.: „Mehrkammer-Retroreflektor Typ R 2, Klasse 2, rechteckig, **weiß oder gelb**“) sind beide Varianten aufzunehmen.

Ergänzend sind für alle zugehörigen Produkte digitale technische Datenblätter bereitzustellen. Es sind zusätzlich Einbau-, Montage- oder Bedienungsanleitungen zu liefern. Die Unterlagen sind als PDF bereitzustellen und ebenfalls eindeutig entsprechend der jeweiligen Position im Leistungsverzeichnis zu benennen sowie strukturiert nach Losen und Positionen zu übermitteln.

Die Lieferung der Produktbilder sowie der technischen Unterlagen erfolgt spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung über einen, mit dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung abgestimmten, Übermittlungsweg.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den bereitgestellten Bildern und Unterlagen zur internen Verwendung ein, insbesondere für Zwecke der Dokumentation, Bestandsverwaltung und Schulung.

2.2 Technische Anforderungen

Die im Preisblatt angebotenen Artikel müssen die technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass innerhalb des von ihm angebotenen Systems sämtliche Komponenten vollständig kompatibel sind und bestimmungsgemäß miteinander verwendet werden können. Dies betrifft insbesondere die Kombination aus Leitpfosten mit

entsprechenden Sockeln, Halterungen und Bodenteilen, Bohrungen und Vertiefungen für Reflektoren und sonstigem Zubehör.

Soweit für die jeweilige Produktgruppe einschlägig, sind als Nachweise zur Erfüllung der technischen Anforderungen zulässig: Prüfberichte, Konformitätserklärungen, BAST-Zulassungen, Zertifikate für Leitpfosten sowie weitere geeignete Nachweise. Diese Nachweise sind während der Auswertungsphase der eingereichten Angebote auf Verlangen der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten, angemessenen Frist vorzulegen.

Sämtliche Nachweise müssen mindestens die geforderten Anforderungen gemäß Preisblatt abdecken.

Im Folgenden werden produktgruppenbezogene Anforderungen festgelegt. Die hier aufgeführten konkrete Normen, Maße und Merkmale gelten in Kombination mit den im Preisblatt definierten Merkmale.

2.2.1 Leitpfosten

Kunststoff-Leitpfosten müssen frei von sichtbaren Inhomogenitäten sein, dürfen keinerlei Poren, Blasen, Risse, Verunreinigungen oder sonstige Fehler aufweisen und müssen über eine glatte Oberfläche verfügen (~~die maximal zulässige Rautiefe beträgt 2,2 µm~~).

Für alle Bereiche des Leitpfostens wird eine Mindestwandstärke von 3 mm gefordert.

Wandstärkentoleranzen von 1% bei gespritzten Leitpfosten, 3% bei extrudierten Leitpfosten und 10% bei geblasenen Leitpfosten dürfen nicht überschritten werden.

Als Rohstoff zur Herstellung der Leitpfosten muss für den gesamten Leitpfostenkörper hochmolekulares Niederdruckpolyethylen (PE-HD-HM) verwendet werden. Außer Farbpigmenten und UV-Stabilisatoren dürfen keine weiteren Füllstoffe verwendet werden.

Der verwendete Rohstoff muss beständig gegen Chemikalien, Abgase, Mineralöle, Reinigungsmittel und sämtliche im Winterdienst verwendeten Auftaustoffe sein. Er muss eine Formbeständigkeit von - 40°C bis + 80°C besitzen. Weiter müssen die Leitpfosten lichtecht, formstabil und UV-beständig sein. Das Material muss spannungsfrei verarbeitet und ausreichend schlagzäh sein.

Der weiße Unterteil des Leitpfostens (unterhalb des Tageskennzeichens) muss aus einem Stück hergestellt sein und darf keinerlei Schweißnähte aufweisen. Die ~~sichtbare Oberfläche der Leitpfosten~~ ~~müssen gemäß muss~~ RAL 9016 Verkehrsweiß ~~komplett durchgefärbt sein entsprechen~~. Das schwarze Tageskennzeichen gemäß RAL 9017 Verkehrsschwarz muss homogen, ganzflächig und planeben mit dem Leitpfostenkörper verschweißt sein (kein Überstand) und aus dem gleichen Werkstoff bestehen wie der Grundkörper des Leitpfostens selbst. Bohrungen zur Aufnahme der Telefonnietpfeile sind entsprechend dem Abruf der Auftraggeberin anzubringen.

Die Masse sämtlicher Aufsatz-Leitpfosten muss kleiner als 2,0 kg sein.

Die Leitpfosten müssen in der Ausführung der Norm DIN EN 12899-3 entsprechen. Die Rückseite der Leitpfosten ist mit dem CE-Zeichen zu versehen. Auf jedem Leitpfosten sind der Name des Herstellers, der Fertigungsmonat und das Fertigungsjahr anzugeben.

Leitpfosten müssen den Konstruktionsausführungen der „Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen“ (HLB 57) entsprechen. Ausnahmen bilden hier die Rückenbreite der Leitpfosten sowie die rückseitigen Radien; zulässig sind eine Rückenbreite von 103 mm +/- 2,0 mm und Radien zwischen 12 mm und 13 mm.

Leitpfosten dürfen außer Kunststoff keinerlei andere Fremdstoffe wie bspw. Stahl enthalten, auch keine Schrauben zur Sicherung eventueller Aussteifungen.

2.2.2 Aussteifungen

Leitpfosten können entsprechend dem Abruf der Auftraggeberin über eine fest integrierte Profilkern- oder Rohrkernaussteifung verfügen. Die Verbindung von Profilkern- bzw. Rohrkernaussteifung mit der Kunststoffhülle muss so ausgebildet sein, dass sich die Hülle bei normaler Beanspruchung wie beispielsweise dem Waschen der Leitpfosten oder einem Pkw-Anprall nicht löst.

Die Leitpfostenaussteifungen sind so auszuführen, dass diese auch nachträglich eingeschoben bzw. entfernt werden können.

Eine Profilkernaussteifung muss mindestens zwei Quer- und einen Längssteg aufweisen und muss so ausgebildet sein, dass die Aussteifung in den Leitpfosten geschoben werden kann, ohne an den Reflektorentaschen oder Reflektornieten/Rastelementen anzustoßen.

Eine Rohrkernaussteifung muss mindestens eine Wandstärke von 3,5mm (+/-0,5mm) aufweisen und an der Innenseite der Leitpfostenhülle passgenau anliegen.

2.2.3 Reflektoren

Es dürfen nur Reflektoren angeboten werden, die nach DIN EN 12899-3 geprüft und zugelassen sind und den Rückstrahlwert der Klasse 2 (Typ R2) nach DIN EN 12899-3 aufweisen.

Reflektoren sind mittels Kunststoffnieten oder Edelstahlschrauben vertieft im schwarzen Tageskennzeichen anzubringen. Reflektoren müssen passend für alle markttypischen Leitpfosten-Wandstärken sein.

Die Reflektorentaschen müssen so groß ausgebildet sein, dass sämtliche von der BAST zugelassenen Reflektoren montiert werden können und planeben mit der Leitpfostenoberfläche vertieft sind. Die Bohrungen zur Aufnahme der Reflektoren müssen in einem Bereich (Durchmesser) von 5,0 mm bis 6,5 mm liegen. Werden die Leitpfosten nur einseitig mit Reflektoren bestückt, so sind die Bohrungen zur Montage von Reflektoren auch auf der gegenüberliegenden Seite anzubringen.

Die Abmessung des Rundreflektors soll 60 mm und die des Langreflektors 40 x 180 mm betragen.

2.2.4 Sockel, Bodenteile und Halterungen

Die diversen Metall-Konstruktionsausführungen der Einschlagsockel, Bodenteile und Halterungen müssen die Stahlsorte S235JR (St-37) oder höherwertig aufweisen und sind nach DIN EN 1461 bzw. DIN EN ~~10327~~ 10346 zu verzinken. Alle Bauteile aus Stahl müssen feuerverzinkt sein (~~min. 60 µm~~). ~~Eventuelle Nähte sind voll zu verschweißen.~~

Die Aufnahmehülse für den Leitpfosten muss eine Einstecktiefe von 150 mm haben, am oberen Rand aufgeweitet sein und im Inneren müssen sich Klemmwülste befinden.

Die Gesamthöhe des Metallsockels darf nicht mehr als 500 mm betragen.

Bei Kunststoff-Eingrabsockeln ~~müssen Einstecktiefe und~~ muss die Eingrabetiefe ~~je ca.~~ 300mm betragen, ~~die Einstecktiefe~~ 150mm.

Am oberen Rand sind mindestens zwei umlaufende Verstärkungsstege anzuordnen. Wird der Sockel im Spritzgießverfahren hergestellt, sodass die Wandstärke ca. 3 mm beträgt, sind zusätzliche Verstärkungsrippen erforderlich.

Eingrabsockel aus Beton mit Grasstoppschutz sind wie folgt auszuführen:

- Material Beton C 25/30 LP; XF2
- Oberflächendurchmesser min. 300 mm
- Sockelfußdurchmesser min. 200 mm
- Höhe min. 180 mm
- Gewicht max. 50 Kg
- Leitpfostenführung mittig

2.2.5 Grasstopp-Platten

Grasstopp-Platten dürfen einen Durchmesser von 500 mm bzw. eine Seitenlänge von 500x500 mm nicht unterschreiten. Grasstopp-Platten können aus Gummi gepresst oder im Spritzgussverfahren aus Polyethylen-Recyclingmaterial hergestellt werden. Sie müssen einen elastischen Klemmrand am Ausschnitt haben und auf der unteren Seite über zusätzliche Versteifungsrippen zur Verbesserung der Festigkeit und Formstabilität verfügen. Die Wandstärke muss mindestens 6 mm betragen. ~~Grasstopp-Platten (außer für Leitpfosten) sind so auszuliefern, dass sie nachträglich montiert werden können; ein geeignetes Verschlusselement oder eine Verbindungsschiene ist mitzuliefern.~~

2.2.6 Schneestangen

Die Stabilität der Schneestangen ist anhand einer Kreuzverstärkung ~~e.Ä.~~ oder einer geeigneten Materialwahl zu gewährleisten. Sie sind auf eine UV-Beständigkeit bezogen auf einen ganzjährigen Einsatz auszulegen. Das verwendete Material muss somit eine Formbeständigkeit von - 40°C bis + 80°C sicherstellen. Das Material muss recycelbar sein. Die Schneestangen sind so zu konstruieren, dass ein Ansammeln von Wasser innerhalb der Schneestange nicht möglich ist.

2.3 Vorgaben zur Produktkennzeichnung

Die gelieferten Produkte sind so zu kennzeichnen, dass sie bei der Warenannahme eindeutig dem jeweiligen Abruf zugeordnet werden können. Mindestangaben sind:

- Bestellreferenz
- Lieferadresse
- Liefereinheit
- Artikelnummer gemäß Preisblatt und Artikelbezeichnung

Kosten für sämtliche Kennzeichnungen sind in den Einheitspreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

3 Ort der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt innerhalb des jeweiligen Losgebiets gemäß Kapitel 2.1.1.

Zur Orientierung über die räumliche Zuordnung der Losgebiete stellt die Auftraggeberin eine Übersichtskarte (Anlage „Karte_Autobahn_GmbH“) der Niederlassungen, Autobahnmeistereien und sonstigen Betriebsstätten als Anlage zu den Vergabeunterlagen bereit.

Die konkrete Lieferstelle wird für jeden Abruf einzeln festgelegt. Die genaue Lieferadresse sowie die zugehörigen Angaben zur Verwendungsstelle werden jeweils in der SAP-Abrufbestellung benannt.

4 Liefertermin und Ausführungsfristen

4.1 Standardlieferung

Für alle Artikel gilt eine Standardlieferfrist von vier (4) Wochen ab Zugang des Abrufs beim Auftragnehmer, sofern der Abruf die erforderlichen Angaben gemäß Kapitel 5.2 enthält. Die Frist beginnt am ersten auf den Zugang des Abrufs folgenden Arbeitstag.

4.2 Expresslieferung

Für alle Produkte ist eine Expresslieferung möglich. Die Expresslieferfrist beträgt zehn (10) Arbeitstage ab Zugang des Abrufs beim Auftragnehmer, sofern der Abruf alle nach Kapitel 5.2 erforderlichen Angaben enthält. Für eine Expresslieferung wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 150 Euro netto pro Lieferung berechnet. Dieser Zuschlag gilt als vertraglich vereinbart und ist daher unabhängig von den Regelungen zu beschleunigten Beförderungen gemäß Ziffer 10.6 BVB zu vergüten.

4.3 Avisierung und Abstimmung

Speditionslieferungen sind mindestens einen Arbeitstag vor Anlieferung durch einen Lieferavis anzukündigen. Pakettlieferungen sind nicht zu avisieren.

Der Auftragnehmer stimmt die Anlieferung rechtzeitig mit der im Abruf benannten Lieferstelle ab. Erfolgt die Abstimmung oder das erforderliche Avis nicht fristgerecht, gehen daraus entstehende Mehraufwände (insbesondere Mehrfachanfahrten oder Zwischenlagerungen) zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

4.4 Annahmezeiten der Lieferung

Annahmezeiten an den Lieferstellen gelten wie folgt:

- Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 15:00 Uhr
- Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Abweichende Annahmezeiten können im jeweiligen Abruf angegeben werden oder sind nach Abstimmung mit der jeweiligen Lieferstelle möglich.

4.5 Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, sofern sie im Einzelfall mit der im Abruf benannten Lieferstelle abgestimmt wurden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teillieferungen besteht nicht.

5 Abruf der Leistungen

5.1 Abrufverfahren

Einzelabrufe erfolgen durch eine SAP-Bestellung der Auftraggeberin. Die Übermittlung der Bestellung erfolgt in der Regel per E-Mail an den Auftragnehmer. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übermittlung per Fax erfolgen. In dringenden Fällen kann eine telefonische Vorabinformation erfolgen; in diesem Fall ist die SAP-Bestellung durch den Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt per E-Mail zu bestätigen.

5.2 Erforderliche Angaben im Abruf

Jeder Abruf muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Position gemäß Preisblatt
- Menge gemäß Preisblatt
- Lieferadresse
- Lieferart (Standard oder Express)
- Ansprechpartner an der Lieferstelle

Ein Abruf gilt nur als vollständig, wenn alle erforderlichen Angaben vorliegen.

5.3 Mindestabrufwerte

Für die Abrufe gelten folgende Mindestabrufwerte je Lieferadresse:

- 1.500 Euro netto bei Paletten-Lieferungen
- 500 Euro netto bei Paket-Lieferungen

Die Zuordnung, ob ein Artikel als Paletten- oder Paketlieferung erfolgt, ergibt sich aus dem Preisblatt.

Für Lieferungen unterhalb des Mindestbestellwertes kann der im Preisblatt ausgewiesene Frachtzuschlag berechnet werden. Dies gilt für Paketlieferungen unter 30 kg unterhalb des Mindestbestellwertes von 500,00 Euro netto, sowie für im Preisblatt als Paletten-Lieferung gekennzeichnete Artikel unterhalb des Mindestbestellwertes von 1.500,00 Euro netto.

5.4 Gebindegrößen und Mischpaletten

Für im Preisblatt als Paletten-Lieferung gekennzeichnete Artikel gilt grundsätzlich der Abruf in Gebindegrößen. Mischpaletten sind zulässig. Unterschiedliche Leitpfostentypen können miteinander kombiniert werden, soweit diese nach der zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung abgestimmten Gebindelogg miteinander kombinierbar sind.

Die maßgeblichen Gebindegrößen für die im Preisblatt als Paletten-Lieferung

gekennzeichneten Artikel sowie die miteinander kombinierbaren Produktgruppen werden nach Zuschlagserteilung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer abgestimmt.

Erreicht eine Abrufbestellung nicht das Vielfache einer maßgeblichen Gebindegröße, weist der Auftragnehmer die im Bestellschein benannte Kontaktperson in Textform darauf hin, dass die maßgebliche Gebindegröße nicht erreicht ist. Die Auftraggeberin entscheidet daraufhin, ob der Abruf angepasst, durch weitere kombinierbare Artikel ergänzt oder als Lieferung unterhalb der Gebindegröße ausgelöst werden soll.

Sofern die Auftraggeberin trotz des Hinweises des Auftragnehmers eine Lieferung unterhalb der maßgeblichen Gebindegröße auslösen möchte, kann der im Preisblatt ausgewiesene Frachtzuschlag für im Preisblatt als Paletten-Lieferung gekennzeichnete Artikel berechnet werden.

6 Leistungszeitraum

Der Vertrag beginnt mit dem Zuschlagsdatum („Vertragsbeginn“) und läuft zunächst für eine Grundlaufzeit von sechs (6) Monaten („Grundlaufzeit“).

Für Teilbereiche von Niederlassungen, für die bei Zuschlagserteilung noch bestehende vertragliche Bindungen fortgelten, ist ein Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung erst nach Ablauf der jeweiligen Bestandsverträge zulässig. Maßgeblich ist jeweils der spätere der folgenden Zeitpunkte:

- a) der Vertragsbeginn dieser Rahmenvereinbarung
- b) der Ablauf des jeweiligen Bestandsvertrages

Dies gilt für folgende Bereiche:

Niederlassung Nordost, Außenstellen Berlin, Stolpe und Cottbus:
nach Ablauf des bestehenden Vertrages, somit frühestens ab dem 01.06.2027.

Die Grundlaufzeit sowie etwaige Verlängerungszeiträume beginnen und enden unabhängig hiervon einheitlich für die gesamte Rahmenvereinbarung. Durch einen späteren Abrufbeginn einzelner Niederlassungen oder Teilbereiche werden weder eine gesonderte Grundlaufzeit noch eigenständige Verlängerungszeiträume ausgelöst.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung wie folgt zu verlängern:

- Option 1: einmalige Verlängerung um weitere 18 Monate **im unmittelbaren Anschluss an die Grundlaufzeit**,
- Option 2: einmalige Verlängerung um weitere 24 Monate **im unmittelbaren Anschluss an die Laufzeit nach Option 1**.

Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption ist spätestens einen (1) Monat vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsphase schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Erfolgt keine fristgerechte Optionsausübung, endet der Vertrag mit Ablauf der jeweils laufenden Vertragsphase.

Die maximale Vertragslaufzeit beträgt einschließlich Grundlaufzeit und sämtlicher Verlängerungsoptionen insgesamt 48 Monate.

7 Preise und Preisfortschreibungen

7.1 Preisbestandteile

Das Preisblatt bildet die vereinbarten Einheitspreise je Artikel ab. In den Einheitspreisen sind sämtliche beim Auftragnehmer anfallenden Kosten vollständig einzukalkulieren, insbesondere:

- Verpackung und Ladungssicherung
- Transport und Transportnebenkosten
- Entladung und Bereitstellung an der Verwendungsstelle
- Avisierung bei Speditionslieferungen
- Rücknahme und Entsorgung von Altmaterial, soweit Bestandteil des Leistungsumfangs
- sämtliche Nebenleistungen gemäß BVB

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nur, soweit diese Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich vorsieht. Dies betrifft ausschließlich:

- den im Preisblatt ausgewiesenen Frachtzuschlag in den Fällen nach den Punkten 5.3 und 5.4 sowie
- den Zuschlag für Expresslieferungen gemäß Punkt 4.2

Der Zuschlag für Expresslieferungen ist nicht im Preisblatt abzubilden. Er wird bei einem entsprechenden Abruf zusätzlich berechnet.

7.2 Preisgleitung

Für die Preisfortschreibung findet der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte (EPI) Anwendung. Die konkrete Indexreihe, Tabellenposition und das Basisjahr werden wie folgt festgelegt (**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - ausgewählte Indizes /Originalwert/ Spalte: Insgesamt**)¹:

- maßgeblich ist der Indexstand zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung
- die erste Preisfortschreibung ist frühestens nach 6 Monaten zulässig
- weitere Anpassungen dürfen in Intervallen von mindestens 12 Monaten erfolgen
- eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der maßgebliche Index gegenüber dem zuletzt wirksam gewordenen Indexstand um mindestens 5,0 Prozent erhöht hat

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814>

Die Berechnungsformel, Rundungsregeln, Stichtag und der Zeitpunkt der Wirksamkeit werden wie folgt festgelegt:

1. Eine Preisfortschreibung erfolgt nur, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\left(\frac{I_{\text{neu}} - I_{\text{alt}}}{I_{\text{alt}}} \right) * 100 \geq 5,0$$

Dabei gilt:

- I_{neu} = zum Stichtag gültiger Indexstand
- I_{alt} = Indexstand der letzten wirksam gewordenen Preisfortschreibung
- 5,0 entspricht 5 Prozent

2. Berechnungsformel für die Preisfortschreibung

Ist die Schwelle erreicht, erfolgt die Preisfortschreibung nach folgender Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \cdot \frac{I_{\text{neu}}}{I_{\text{alt}}}$$

- P_{alt} = zuletzt wirksam gewordener Preis
- P_{neu} = fortgeschriebener Preis

3. Rundungsregeln

Der fortgeschriebene Preis wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Indexwerte werden mit einer Nachkommastelle gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes übernommen; eine weitere Rundung erfolgt nicht.

4. Stichtag

Stichtag für die Preisfortschreibung ist der erste Tag des Monats, in dem die Preisfortschreibung beantragt wird. Maßgeblich ist der zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichte Indexstand.

5. Zeitpunkt der Wirksamkeit

Eine zulässige Preisänderung wird zum ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.

7.3 Sonderpreisanpassung

Unabhängig von den regulären Intervallen kann der Auftragnehmer eine Sonderanpassung beantragen. Hierfür ist eine schriftliche Begründung vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Kriterien für die Erforderlichkeit
- Nachweise der Kostenentwicklung
- Darstellung des Entscheidungswegs
- Dokumentation der zugrunde liegenden Berechnungen

Die Auftraggeberin entscheidet nach Prüfung über die Durchführung einer Sonderanpassung.

8 Abwicklung der Rechnungsstellung

Pro Auftrag ist eine Gesamt- bzw. Schlussrechnung zu erstellen, auch wenn die Lieferung in Teilmengen erfolgt ist. Rechnungen können entweder als PDF-Datei per E-Mail oder als XRechnung übermittelt werden. Die hierfür erforderlichen Angaben (insbesondere Mailpostfach und Leitweg-ID) sind den jeweiligen Bestellscheinen zu entnehmen. Rechnungsempfängerin ist die jeweils zuständige Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes.

9 Datenschutz

9.1 Datenschutz im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens

Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben können u.U. von der Auftraggeberin und seinen Beauftragten im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bieter werden die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen über die Verarbeitung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit, ggfls. Referenzen und Angaben zum beruflichen Werdegang und zur Qualifikation) informieren und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten sicherstellen.

9.2 Datenschutz im Rahmen der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß EU-Recht, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nationalem Recht, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Leistungserbringung erlangten personenbezogenen Daten sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten

vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zu den festgelegten, vereinbarten Zwecken zu verarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Parteien treffen eine schriftliche Vereinbarung (Art. 28 DSGVO) gemäß der beigefügten Vorlage. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrages.

9.3 Schutz von Privatgeheimnissen

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrages Daten verarbeitet, die in den Anwendungsbereich von § 203 Strafgesetzbuch (StGB) fallen (im Folgenden „Geheimnisschutzdaten“), verpflichtet er sich zur Geheimhaltung nach § 203 StGB gemäß der beigefügten Vorlage, als Anlage Nr. 5 „Autobahn Verschwiegenheitsverpflichtung nach 203 StGB“ zur Vergabe.